



**ABELS & LANGELS**

KLAUSUREN  
VERWALTUNGSRECHT

**D 102**

**ABELS & LANGELS**

**Dr. Lothar Quick  
RECHTSANWALT**

Gartenstr. 7  
44869 Bochum

Tel.: 0234/471113

25.01.2008

Dr. Lothar Quick, Gartenstr. 7, 44869 Bochum  
An das  
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen  
Postfach 10 01 55  
45801 Gelsenkirchen

**Eingang: 25.01.2008**

**Eilantrag**

des nicht eingetragenen BGB-Vereins „Gegen den Atomtod“ v.d. seinen Sprecher Günther Lieb  
(Vorstand), Talweg 11, 44869 Bochum

gegen

den Polizeipräsidenten Bochum, Polizeipräsidium, Uhlandstraße, 44791 Bochum,

w e g e n

Versammlungsrechts.

Namens und in beigefügter Vollmacht beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage des Antragstellers gegen die  
Verfügung des Antragsgegners vom 21.01.2008 wiederherzustellen.

Begründung:

Dem Antrag ist schon deshalb stattzugeben, weil die Vollziehungsanordnung den Anforderungen  
des § 80 III VwGO nicht genügt.

Im Übrigen ist auch die Verfügung selbst rechtswidrig und wird im Hauptsacheverfahren  
aufgehoben werden.

Zur Auflage 1:

Der Antragsteller (ASt) besteht darauf, die Veranstaltung auf dem Husemannplatz durchzuführen.

Der als Alternative angebotene Springerplatz ist völlig ungeeignet. Hier halten sich am Tag nur  
sehr wenig Passanten auf, so dass die Kundgebung kaum zur Kenntnis genommen wird. Im  
Hinblick auf die große Bedeutung des Veranstaltungsthemas muss der ASt jedoch eine möglichst  
große Anzahl von Menschen auf die Problematik hinweisen. Soweit der Antragsgegner (AG)  
Kundgebungen aus dem Innenstadtbereich heraushalten will, um das ungestörte Geschäftsleben  
zu schützen, steht dies Gott sei Dank nicht im Einklang mit der Rechtsordnung.

Die bisher noch bestehenden Behinderungen auf dem Husemannplatz bewirken allenfalls eine  
geringfügige Nutzungsbeschränkung. Gegenteilige Behauptungen des AG werden mit  
Nichtwissen bestritten.

Im Übrigen liegt es auf der Hand, dass ca. 1.500 Demonstranten bei den vom AG erwarteten 50 - 100 000 Einkäufern für die Füllung der Innenstadt keine maßgebliche Rolle spielen können.

Der ASt sichert hiermit hoch und heilig zu, dass er im Falle einer Katastrophe seine Veranstaltung sofort abbrechen wird. Zudem wäre die Polizei ohne diese Selbstverständlichkeit natürlich zur sofortigen Auflösung befugt.

Für den in der angegriffenen Verfügung enthaltenen Hinweis auf das Auftreten von gewalttätigen Störern gibt es absolut keine Anhaltspunkte; der AG mag dies einmal verifizieren.

Schließlich ist eine Verlegung der Kundgebung auch deshalb nicht (mehr) möglich, weil der ASt und andere befreundete Gruppierungen bereits auf Flugblättern mit der Werbung begonnen haben. Das kann ihm nicht vorgeworfen werden, da der AG sich nach der Anmeldung zunächst in Schweigen gehüllt hatte.

Zu den übrigen Auflagen:

Diese enthalten entweder Selbstverständlichkeiten, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben oder sie entbehren jeder tragfähigen Rechts- oder Tatsachengrundlage. Insbesondere ist es für Herrn Lieb unzumutbar, während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend zu sein.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der ASt - wie in der Vergangenheit - die Kundgebung friedlich und ohne Zwischenfälle durchführen wird. Dem Aussetzungsantrag ist daher stattzugeben.

Abschriften der Verfügung des AG, der Anmeldung und des Widerspruchs sind beigelegt.

gez. Dr. Quick

**POLIZEIPRÄSIDIUM BOCHUM**

Dienstgebäude  
Uhlandstraße 35

Mit Postzustellungsurkunde

Tel.: 0234/559 311

Herr Günther Lieb  
„Gegen den Atomtod“  
Talweg 11  
44869 Bochum

Bochum, den 21.01.2008

**Ihre Anmeldung einer Kundgebung für Samstag, den 16.02.2008  
von 14.00 bis 17.00 Uhr (Schreiben vom 02.01.2008)**

Verfügung

Für die Durchführung der von Ihnen angemeldeten Kundgebung werden Ihnen gem. § 15 I VersG folgende **Auflagen** erteilt:

1.  
Die Kundgebung darf nur auf dem Springerplatz stattfinden.
2.  
Als Versammlungsleiter muss Herr Günther Lieb während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend sein.
3.  
Im Hinblick auf die zu erwartende Teilnehmerzahl von 1.500 Personen sind 100 volljährige und mit weißen Armbinden gekennzeichnete Ordner einzusetzen.
4.  
Die Versammlungsteilnehmer dürfen sich nicht ver mummen und dürfen keine Wurfgeschosse oder Waffen mitführen.

Begründung:

Die verfügbaren Auflagen dienen dem Zweck, Ihnen die Veranstaltung, die ich ansonsten untersagen müsste, doch noch zu ermöglichen.

Der von Ihnen angemeldete Husemannplatz ist für die geplante Kundgebung nicht geeignet. Er liegt direkt an der Fußgängerzone Kortumstraße und ist außerdem zurzeit durch Bauarbeiten weitgehend gesperrt. Nach Mitteilung des Bauamtes der Stadt Bochum soll ab dem 30. Januar 2008 der gesamte Platz gesperrt sein.

Die Kortumstraße ist die Haupteinkaufsstraße in der Bochumer Innenstadt; sie wird insbesondere an Samstagen von zahlreichen Passanten und Einkäufern frequentiert. Nach polizeilichen Schätzungen werden am 16.02.2008 wegen des sog. Winterschlussverkaufs 50 - 100.000 Personen in der Innenstadt, hauptsächlich in der Kortumstraße erwartet. Ihre Kundgebung auf dem Husemannplatz würde deshalb tausende unbeteiligter Personen in unerträglichem Maße beeinträchtigen, was wiederum zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen würde.

Außerdem bestehen erhebliche sicherheitsrechtliche Bedenken.

Bei dem Zusammentreffen der Einkäufer mit den Teilnehmern Ihrer Demonstration wird es zu einer völligen Blockierung der Fußgängerzone kommen; dadurch sind gefährliche Situationen wie Panik oder Gedränge kaum auszuschließen. Eventuell notwendige Einsätze von Feuerwehr oder Polizei würden dadurch erheblich erschwert oder gar vereitelt. Gleiches gilt für nie ausschließbare Katastrophenfälle.

Wenn auch den Teilnehmern an den bisher von Ihnen durchgeführten Veranstaltungen Disziplin und friedliches Verhalten bescheinigt werden muss, besteht immer die Gefahr, dass gewalttätige Störer auftreten. Das dann ebenfalls notwendige Einschreiten der Polizei wäre aus den dargestellten Gründen zumindest erheblich erschwert.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass durch die zu erwartende Blockierung der Kortumstraße Unbeteiligte gezwungen würden, an Ihrer Veranstaltung (passiv) teilzunehmen. Nach alledem ist der Springerplatz als der nächstgelegene Ort für Ihr Vorhaben am besten geeignet.

Durch die weiteren Auflagen soll sichergestellt werden, dass die Veranstaltung einen störungsfreien Verlauf nimmt, und es nicht zu Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kommt.

Insgesamt entsprechen die Auflagen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil sie im Hinblick auf die dargelegten Gefahren den geringsten Eingriff bedeuten.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß

§ 80 II Nr. 4 VwGO angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist insbesondere im Hinblick auf die noch verbleibende knappe Zeit erforderlich, da das öffentliche Interesse eine Durchführung der Veranstaltung nur bei Beachtung der verfügten Auflagen zulässt. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs würde indes die Regelung in ihrem Sinngehalt und ihrer Zielsetzung zunichte machen. Angesichts der dargestellten Gefahren ist dies im überwiegenden öffentlichen Interesse jedoch nicht hinnehmbar.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen** Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Im Auftrag

gez. König  
Polizeidirektor

„Gegen den Atomtod“  
z. Hd. Günther Lieb  
Talweg 11

Bochum, den 02.01.2008

44869 Bochum

An den  
Polizeipräsidenten Bochum  
Uhlandstraße 35

44791 Bochum

Betr.: Anmeldung einer Kundgebung am 11.02.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten am 11.2.2006 von 14.00 bis 17.00 Uhr auf dem Husemannplatz eine Kundgebung durchführen, auf der wir vor den Gefahren der Atomkraft warnen wollen, da in der Politik offenbar wieder über eine Verlängerung der Laufzeiten deutscher Atomkraftwerke diskutiert wird.

Wir erwarten an diesem Tag ca. 1.500 Teilnehmer.

Verantwortlicher Leiter wird voraussichtlich Herr Günther Lieb aus Bochum sein.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Rosi Knecht

**Dr. Lothar Quick  
RECHTSANWALT**

Gartenstr. 7  
44869 Bochum

Tel.: 0234/471113

25. Januar 2008

Dr. Lothar Quick, Gartenstr. 7, 44869 Bochum  
An den  
Polizeipräsidenten Bochum  
Uhlandstr. 35  
44791 Bochum

Betr.: Kundgebung der Organisation „Gegen den Atomtod“ am 16.02.2008 von 14.00 bis 17.00 Uhr in Bochum

Namens und in Vollmacht des nicht eingetragenen Vereins bürgerlichen Rechts „Gegen den Atomtod“, vertreten durch seinen Sprecher Günther Lieb, Talweg 7 in 44869 Bochum teile ich Ihnen bereits jetzt mit, dass der Verein gegen Ihren Bescheid vom 21.01.2008 Klage einreichen wird.

Außerdem werde ich noch heute bei Gericht um vorläufigen Rechtsschutz für meine Mandantschaft nachsuchen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Quick  
Rechtsanwalt

**POLIZEIPRÄSIDIUM BOCHUM**

Dienstgebäude  
Uhlandstraße 35

Tel.: 0234/559 311

Bochum, den 30.01.2008

An das  
Verwaltungsgericht  
Postfach 10 01 55

45801 Gelsenkirchen

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren  
„Gegen den Atomtod“ ./.Polizeipräsident Bochum  
- Az.: 3 L 58/08 -

beantrage ich,

den Eilantrag zurückzuweisen und den Fall mündlich zu erörtern.

Vorab weise ich darauf hin, dass der Antrag m. E. schon unzulässig sein dürfte, weil dem Antragsteller die erforderliche Parteifähigkeit fehlt.

Jedenfalls aber kann der Antrag in der Sache keinen Erfolg haben.

Insoweit nehme ich Bezug auf den Inhalt meiner Verfügung vom 21. Januar 2008.

Der Verwaltungsvorgang ist beigelegt.

Im Auftrag  
König  
Polizeidirektor

1 Anlage (Bl. 1 –22)

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen  
- 3 L 58/08 -

01.02.2008

Vfg.

1. Termin zur Erörterung der Sache wird bestimmt auf

Donnerstag, den 07. Februar 2008, 14.00 Uhr, Saal 4

2. Beteiligte laden (Termin vorab tel. mitteilen).

3. Wv. sodann Herrn BE

Flink

(Vors. Richter am VG)

Protokoll  
über den Erörterungstermin der 3. Kammer des VG  
Gelsenkirchen

**Az.: 3 L 58/08**

07.02.2008

Anwesend:

Vors. Richter am VG Flink  
Richter am VG Burchart  
Richterin am VG Niela

VG-Angestellte Kons  
als Protokollführerin

Bei Aufruf der Sache erscheinen:

für den Antragsteller:

RA Dr. Quick sowie Herr Günther Lieb

für den Antragsgegner:

Polizeidirektor König mit Terminvollmacht

Nach Eröffnung der Verhandlung erklärt RA Dr. Quick, er habe am Morgen mit dem Vertreter des Antragsgegners eine gemeinsame Ortsbesichtigung vorgenommen. Der Husemannplatz sei tatsächlich überwiegend durch einen Bauzaun abgesperrt. Lediglich an der zur Fußgängerzone gelegenen Seite sei ein Streifen von ca. 13 m Breite freigelassen worden. Der Platz grenze auf einer Länge von etwa 40 m an die Fußgängerzone, die an dieser Stelle eine Breite von gut 10 m aufweise. Der Antragsteller beabsichtige daher, die Kundgebung auf dem verbleibenden Teil des Platzes zuzüglich 4 m der Fußgängerzone zu veranstalten. Der damit zur Verfügung stehende Platz von 40 m x 17 m (13 m Husemannplatz und 4 m Fußgängerzone) reiche für die Veranstaltung aus. Der Antragsteller werde dafür sorgen, dass auf der Fußgängerzone immer ein 6 m breiter Streifen für den ungehinderten Durchgang der Passanten zur Verfügung stehe.

Der Vertreter des Antragsgegners erklärt, die Beschreibung der Örtlichkeit treffe zu und eine Änderung sei bis zum 16.02.2008 nicht zu erwarten. Er sei jedoch der Ansicht, dass es dem Veranstalter nicht gelingen werde, stets einen 6 m breiten Raum freizuhalten. Er befürchte vielmehr eine völlige Blockade der Straße und müsse daher an seiner Verfügung uneingeschränkt festhalten.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass während der geplanten Kundgebungszeit auf dem Springerplatz wesentlich weniger Publikum zu erwarten ist als auf dem Husemannplatz.

Ferner besteht Einigkeit darüber, dass ein anderer geeigneter Platz für die Veranstaltung im Innenstadtbereich nicht zur Verfügung steht.

Mit den Beteiligten wird sodann der Sach- und Streitstand eingehend erörtert. Der Bevollmächtigte des Antragstellers erklärt weiter, die Auflage unter Ziffer 3 der Verfügung vom 21.01.2008 solle nicht angegriffen werden.

Die Beteiligten wiederholen ihre schriftsätzlich gestellten Anträge.

b. u. v.

Eine Entscheidung wird um 17.00 Uhr in Saal 4 verkündet.

Flink

Kons

**Vermerk für den Bearbeiter:**

Die Entscheidung des VG Gelsenkirchen ist zu entwerfen.  
Die beteiligten Richter ergeben sich aus der Niederschrift über den Erörterungstermin.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.

Hält der Bearbeiter die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht oder weitere Beweiserhebungen für erforderlich, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt wurden und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt der Bearbeiter zu einer Entscheidung, in der er zur materiellen Rechtslage keine Ausführungen macht, so ist die materielle Rechtslage in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

## KURZGUTACHTEN

Als Vorfrage ist zunächst der Streitgegenstand zu klären. Zweifelhaft ist nämlich, wie das Gesamtvorbringen des Antragstellers (ASt) bezüglich der in der angegriffenen Verfügung ebenfalls enthaltenen Auflage 3 prozessual zu werten ist.

Es sind zwei Alternativen denkbar:

Einerseits lässt sich gut die Auslegung vertreten, der ASt habe sich im gerichtlichen Aussetzungsverfahren von Anfang an allein gegen die Auflagen 1,2 und 4 gewandt. Begründen lässt sich dies damit, dass der schriftsätzlich angekündigte Antrag nicht zwingend umfassend, d.h. einschließlich der Auflage zu 3. gesehen werden muss. Dies gilt auch deshalb, weil die 3. Auflage im gesamten Verfahren an keiner Stelle ausdrücklich zum Gegenstand des Vortrags gemacht worden ist. Schließlich kann die Erklärung im Erörterungstermin so aufgefasst werden, dass diese Auflage von Anfang an nicht habe angegriffen werden sollen.

Diese Möglichkeit erscheint praxisgerechter; im Folgenden wird sie zugrunde gelegt. Sie führt dazu, dass der Antrag in der Entscheidung „sinngemäß“ formuliert werden muss.

Vertretbar ist gleichermaßen eine Auslegung, die -abstellend auf den reinen Wortlaut des schriftsätzlich angekündigten Antrags - davon ausgeht, dass zunächst die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung insgesamt begehrt worden ist. Bekräftigen ließe sich diese Ansicht damit, dass ausweislich des Schreibens des Bevollmächtigten des Antragstellers vom 25.01.2008 ohne jede Einschränkung Klage gegen die streitige Verfügung erhoben werden soll.

In diesem Fall stellt die Erklärung im Erörterungstermin eine teilweise Antragsrücknahme dar. Insoweit würde der ASt dann unabhängig vom weiteren Ausgang des Verfahrens nach § 155 II VwGO mit einem Teil der Verfahrenskosten belastet werden. Im Tenor der Entscheidung müsste das Verfahren dann teilweise eingestellt werden.

### **I. Zulässigkeit des Antrages:**

1. Im Rahmen der Zulässigkeit sollte zunächst -kurz- auf die Statthaftigkeit des Verfahrens nach § 80 V VwGO eingegangen werden. Grundvoraussetzung ist insoweit ein nicht bestandskräftiger belastender (Eingriffs-) VA. Bereits an dieser Stelle erfolgt eine für die weitere Bearbeitung ganz wesentliche Weichenstellung. Es ist nämlich zu erkennen, dass es sich bei den verfügten Maßnahmen entgegen der Formulierung im Gesetz und in der Verfügung *nicht* um Auflagen im Sinne von Nebenbestimmungen (§ 36 II Nr.4 VwVfG) handelt. Eine solche *Nebenbestimmung* würde einen „Haupt-VA“ voraussetzen. Als solcher könnte hier eine Genehmigung der Versammlung in Betracht kommen. Dabei würde aber verkannt, dass Versammlungen unter freiem Himmel keiner Genehmigung bedürfen !!

Die verfügten „Auflagen“ sind mithin vom Rechtscharakter her als selbständige VA zu qualifizieren. Da der Widerspruch hiergegen wegen der erfolgten Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung erzeugt, bestehen im Ergebnis gegen die Statthaftigkeit des Antrages keine Bedenken.

2. Weiterhin könnte im Rahmen der Zulässigkeit die Beteiligtenfähigkeit des ASt zweifelhaft sein.

Da der nicht eingetragene Verein keine juristische Person ist, kommt eine Beteiligtenfähigkeit der Personenmehrheit nur nach § 61 Nr. 2 VwGO in Betracht. Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Beteiligtenfähigkeit nur durch das „Recht der Vereinigung“ begründet werden kann, das auch Gegenstand des konkreten Verfahrens ist; es reicht mithin nicht aus, dass der Vereinigung irgendein Recht zustehen kann.

Hier lässt sich gut eine Ableitung des „Rechts der Vereinigung“ aus Art. 8 GG vertreten. Dieses Grundrecht ist schon von seiner Zielrichtung her auf eine kollektive Ausübung durch Personenmehrheiten angelegt. Soweit in Rspr. und Lit. z.T. auch für solche Vereinigungen körperschaftsähnliche Organisationsstrukturen verlangt werden, könnte man diese hier wohl auch annehmen: der Verein hat einen Vorstand und ist auf gewisse Dauer angelegt (Veranstaltungen auch schon in der Vergangenheit!).

3. Nach § 80 V 2 VwGO kann der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schon vor Erhebung der Anfechtungsklage gestellt werden.

[Anm: Nach dem weitgehenden Wegfall des Widerspruchsverfahrens durch das Bürokratieabbaugesetz II wird sich eine derartige Fallkonstellation künftig sehr häufig ergeben.]

Sonstige Bedenken gegen die Zulässigkeit bestehen nicht; weitere Ausführungen hierzu wären daher verfehlt.

## II. Begründetheit des Antrags:

Bei Wegfall der aufschiebenden Wirkung nach § 80 II Nr. 4 VwGO sind vorab die formellen Voraussetzungen der Vollziehungsanordnung zu prüfen (§ 80 III VwGO). Insoweit erscheint zweifelhaft, ob das besondere öffentliche Interesse ausreichend begründet worden ist. Auch hier sind mit entsprechender Begr. beide Auffassungen vertretbar:

- a) Denkbar ist der Ansatz, die Begründung sei lediglich formelhaft, könne bei zahlreichen anderen Fällen gleich lauten und gehe nicht ausreichend auf den Einzelfall ein.
- b) Gut vertretbar ist auch die Meinung, durch den Hinweis auf die „dargestellten Gefahren“ sei ein ausreichender Bezug zum konkreten Fall hergestellt worden. Darin kommt zum Ausdruck, dass der AG diese Gefahren als so schwerwiegend ansieht, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung zwingend notwendig sei.

Im Folgenden wird dieser Ansicht gefolgt, zumal dadurch das ansonsten erforderliche Anfertigen eines Hilfsgutachtens vermieden wird.

[Anm.: Zum Teil wird in Rspr. und Lit. die Ansicht vertreten, allein der Verstoß gegen § 80 Abs. 3 VwGO rechtfertige nicht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, sondern allenfalls die Aufhebung der Vollziehungsanordnung. Diese Ansicht prüft dann nach Feststellung des formellen Mangels zusätzlich auch die materiellen Erfolgsaussichten. Erst wenn der Antrag auch inhaltlich Erfolg hat, wird dann die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederhergestellt. Der Vorteil dieser Auffassung liegt darin, dass in jedem Fall ohne Hilfsgutachten eine umfassende Prüfung vorgenommen werden kann. Stellt sich allerdings heraus, dass allein der Begründungsmangel vorliegt, kann konsequenterweise auch nur die Aufhebung der Vollziehungsanordnung tenoriert werden.]

Bei der Begründetheit eines Antrages nach § 80 V VwGO geht die ganz überwiegende Auffassung zumindest in dem hier einschlägigen Fall des § 80 II Satz 1 Nr. 4 VwGO von einer Interessenabwägung aus, in deren Rahmen den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs maßgebliche Bedeutung zukommt.

Zu prüfen ist daher die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Maßnahmen.

Als Ermächtigungsgrundlage kommt allein § 15 I VersammlG in Betracht. § 15 VersammlG gehört zu den wenigen Normen, bei denen auch in der Praxis der VGe Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit gemacht werden. Das Ergebnis zahlreicher Entscheidungen des BVerfG lässt sich mit dem Satz: "Bei restriktiver Auslegung und Anwendung noch verfassungskonform" zusammenfassen. Auf Einzelheiten wird im Rahmen der Subsumtion eingegangen. In der Klausur sollten Sie abstrakte Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit tunlichst meiden!

### 1. Formelle Rechtmäßigkeit:

- Die Zuständigkeit ergibt sich aus der VO über Zuständigkeiten nach dem VersammlG (wird der Klausur i.d.R. beigelegt) bzw aus dem einschlägigen Landesrecht (z.B. in Berlin: § 23 Nr. 4 OrdZG).
- Verfahrensmäßig dürfte die Anhörung fehlen. Dies sollte jedoch nicht problematisiert werden, da ein Nachholen noch ohne weiteres möglich ist.

### 2. Materielle Rechtmäßigkeit:

Hier sind die einzelnen Auflagen getrennt zu prüfen.

#### 1. Auflage:

Nach § 15 I VersammlG müsste durch die Kundgebung auf dem Husemannplatz eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursacht werden. Ob dies der Fall ist, muss nach der Rspr. des BVerfG im Wege einer Abwägung der widerstreitenden Grundrechte (Art. 8 GG gegen Art. 2, 12 und 14 GG bei Einkäufern bzw. Geschäftsinhabern) ermittelt werden. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Grundsätzlich bestimmt der Veranstalter Ort, Zeit, Art und Inhalt einer Versammlung.
- Belästigungen, die sich aus der Massenhaftigkeit einer Versammlung ergeben und die ohne Nachteile für die Veranstaltung nicht vermieden werden können, sind von Dritten grds. hinzunehmen; verkehrsmäßige Beeinträchtigungen können einer Versammlung i. d. R. nicht entgeggehalten werden.
- Der Begriff der „Unmittelbarkeit“ erfordert eine besonders sorgfältige Prognose über den Gefahreneintritt, die sich nur auf konkret erkennbare Umstände, nicht auf Vermutungen oder Verdachtsmomente stützen darf.
- Ist kollektive Unfriedlichkeit nicht zu erwarten, muss die friedliche Demonstration auch dann geschützt werden, wenn einzelne Störer auftreten.

Bei Anwendung dieser Maßstäbe spricht wesentlich mehr dafür, diese Auflage als offensichtlich rechtswidrig einzustufen:

Zunächst ist davon auszugehen, dass die erwartete Teilnehmerzahl auf der zur Verfügung stehenden Fläche ausreichend Platz findet; Gegenteiliges wird auch vom AG nicht behauptet. Soweit von diesem einzelne Gefährdungen befürchtet !! werden, fehlt es an ausreichenden konkreten Anhaltspunkten hierfür. Es spricht nichts dafür, dass die 100 Ordner nicht in der Lage sein sollten, auf einer Länge von 40 m den zugesicherten Durchgang freizuhalten. Dies gilt umso mehr, als dem ASt für die Vergangenheit diszipliniertes Verhalten bescheinigt worden ist.

Alle weiteren Befürchtungen basieren auf der nicht durch konkrete Anhaltspunkte belegten völligen Blockade der Kortumstraße.

Zudem gibt es auch keinerlei Anhaltspunkte für das Auftreten von gewalttätigen Störern.

Schließlich ist hier auch noch zu berücksichtigen, dass die Polizei, sollte es tatsächlich zu einer Blockade kommen, die Versammlung immer noch auflösen könnte. Insoweit hätte die Auflage genügt, nicht mehr als den zugesicherten Raum in Anspruch zu nehmen. Von einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann daher nicht ausgegangen werden.

Da somit schon die Voraussetzungen für eine Verlegung der Kundgebung nicht vorliegen, ist diese Auflage rechtswidrig.

(Anm: vertretbar erscheint es auch, die Frage der offensichtlichen Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit nach Darstellung der maßgeblichen Gesichtspunkte offen zu lassen und dann bei der Interessenabwägung im engeren Sinne dem Interesse des ASt Vorrang einzuräumen.)

## 2. Auflage:

Der Wortlaut dieser Auflage kann nur so gedeutet werden, dass Herr Lieb während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend sein muss, mithin keine andere Person Leiter sein darf. Fraglich ist, ob dies durch das VersammlG gedeckt ist.

§ 7 I VersammlG (hier anwendbar über § 18 I VersammlG) schreibt vor, dass jede Versammlung einen Leiter haben muss. Wer dieser Leiter sein muss, ist für Versammlungen unter freiem Himmel nicht geregelt (§ 7 II und III VersammlG sind nicht anwendbar!).

§ 14 II VersammlG bestimmt, dass in der Anmeldung angegeben werden muss, wer verantwortlicher Leiter sein soll. Weitergehende Regelungen enthält das Gesetz über den Versammlungsleiter nicht. Daraus folgt, dass entsprechende Bindungen des Veranstalters an einen bestimmten Versammlungsleiter nur unter den Voraussetzungen des § 15 I VersammlG zulässig sind (h.M.). Da aber jegliche Anhaltspunkte dafür fehlen, dass durch einen anderen Leiter als Herrn Lieb eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursacht werden würde, ist diese Auflage offensichtlich rechtswidrig.

## 4. Auflage:

Vordergründig scheint gegen diese Auflage nichts einzuwenden zu sein, da lediglich Verhaltensregeln festgeschrieben werden, die sich ohnehin schon aus den VersammlG ergeben: Das Verbot, Waffen oder ähnliche Gegenstände mitzuführen ergibt sich ohne weiteres und eindeutig aus § 2 III Satz 1 VersammlG; das Vermummungsverbot ist durch den neu eingefügten § 17 a II Nr. 1 VersammlG normiert worden.

Es erscheint jedoch sehr zweifelhaft, ob sich die Regelung in einem Hinweis auf die Rechtslage erschöpft.

Dabei ist entscheidend, dass sich die gesetzlich normierten Verbote an die *Teilnehmer* einer Versammlung richten, während Adressat der Auflage der *Veranstalter* ist. Dies hat erhebliche rechtliche Konsequenzen:

Der Verstoß eines Teilnehmers gegen das allein gesetzlich normierte Waffen- bzw. Vermummungsverbot begründet nach § 27 VersammlG eine Strafbarkeit des Teilnehmers selbst, berührt aber die Rechtsposition des Veranstalters nicht. Werden jedoch entspr. Auflagen verfügt, wird dadurch die rechtliche Position des Veranstalters bzw. des Versammlungsleiters erheblich eingeschränkt: Führt z.B. ein Teilnehmer -unerkant- eine Waffe mit, verstößt der Veranstalter gegen eine Auflage und erfüllt somit schon die Voraussetzungen für eine Auflösung der Versammlung nach § 15 III VersammlG. Darüber hinaus begründet ein solcher Auflagenverstoß nach § 25 VersammlG die Strafbarkeit des Versammlungsleiters.

Wegen dieser Konsequenzen ist auch die 4. Auflage nur dann rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen des § 15 I VersammlG vorliegen, d.h., wenn konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass an der Kundgebung bewaffnete oder verummumte Personen teilnehmen.

Hierfür hat der AG nichts vorgetragen; auch sonst ergeben sich hierfür aus dem Sachverhalt keinerlei Hinweise.

Auch die 4. Auflage ist mithin offensichtlich rechtswidrig.

### **Ergebnis:**

Da alle streitgegenständlichen Auflagen offensichtlich rechtswidrig sind, hat der Aussetzungsantrag in vollem Umfang Erfolg.

### **III. Nebenentscheidungen:**

Die Kosten des Verfahrens trägt gem. § 154 I VwGO der unterlegene AG. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG; in der Praxis wird der Streitwert in Eilverfahren häufig auf die Hälfte des Hauptsachewertes festgesetzt. Bei Anwendung des sog. Regelstreitwertes (5.000,- €) führt dies hier zu einem Streitwert von 2.500,- €.

Ein Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit erfolgt bei Beschlüssen nicht, weil diese grds. ohne weiteres sofort vollstreckbar sind (Umkehrschluss aus § 149 VwGO).

## Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

3 L 58/08

### B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des nicht eingetragenen Vereins bürgerlichen Rechts  
„Gegen den Atomtod“ vertreten durch seinen Sprecher Günther Lieb  
(Vorstand), Talweg 11, 44869 Bochum,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Lothar  
Quick,  
Gartenstr. 7, 44869 Bochum,

gegen

das Polizeipräsidium Bochum, Uhlandstr.35, 44791 Bochum,

Antragsgegner,

wegen Anfechtung von Auflagen zu  
einer Versammlung  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

am 07. Februar 2008

durch

den Vorsitzenden Richter am VG	Flink,
den Richter am VG	Burchart und
die Richterin am VG	Niela

b e s c h l o s s e n :

1. Die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage gegen  
die Verfügung des Antragsgegners vom 21. Januar 2008 wird  
hinsichtlich der Auflagen 1, 2 und 4 wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

2. Der Streitwert wird auf 2.500,- festgesetzt.

G R Ü N D E:

## I.

Mit Schreiben vom 2. Januar 2008 meldete der Antragsteller (ASt) bei dem Antragsgegner (AG) eine Kundgebung auf dem Husemannplatz für Samstag, den 16. Februar 2008 von 14.00 bis 17.00 Uhr an. Auf der Veranstaltung, zu der etwa 1.500 Personen erwartet werden, soll vor den Gefahren der Atomkraft gewarnt werden. Als voraussichtlicher Leiter der Kundgebung wird in der Anmeldung der Sprecher des ASt, Herr Günther Lieb benannt.

Mit Bescheid vom 21. Januar 2008 erteilte der AG dem ASt für die Durchführung der Kundgebung folgende Auflagen:

1. Die Kundgebung darf nur auf dem Springerplatz stattfinden.
2. Als Versammlungsleiter muss Herr Günther Lieb während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend sein.
3. Im Hinblick auf die zu erwartende Teilnehmerzahl von 1.500 Personen sind 100 volljährige und mit weißen Armbinden gekennzeichnete Ordner einzusetzen.
4. Die Versammlungsteilnehmer dürfen sich nicht verummnen und dürfen keine Wurfgeschosse oder Waffen mitführen.

Zur Begründung der 1. Auflage wurde im Wesentlichen darauf verwiesen, dass an diesem Samstag wegen des Winterschlussverkaufs in der Bochumer Innenstadt und zwar überwiegend im Bereich der Fußgängerzone Kortumstraße nach polizeilichen Schätzungen zwischen 50.000 und 100.000 Passanten und Einkäufer erwartet würden. Da der Husemannplatz zudem wegen Bauarbeiten fast vollständig gesperrt sei, müsse es durch die Kundgebung zu einer vollständigen Blockierung der Fußgängerzone kommen. Dies sei sicherheitsrechtlich bedenklich, da notwendig werdende Einsätze von Polizei und Feuerwehr zumindest erheblich erschwert würden. Auch wenn sich der ASt bei voraufgegangenen Veranstaltungen stets diszipliniert und friedlich verhalten habe, könne das Auftreten gewalttätiger Störer nie ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall würden notwendige polizeiliche Maßnahmen erschwert oder vereitelt.

Schließlich würden durch eine Blockierung der Fußgängerzone zahlreiche unbeteiligte Passanten gezwungen, passiv an der Kundgebung teilzunehmen.

Die übrigen Auflagen sollten einen störungsfreien Verlauf der Veranstaltung sicherstellen.

Der AG ordnete die sofortige Vollziehung seiner Verfügung an.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Anordnung sei im Hinblick auf die knappe verbleibende Zeit erforderlich, da das öffentliche Interesse eine Durchführung der Veranstaltung nur unter Beachtung der verfügbaren Auflagen zulasse. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs würde Zielsetzung und Sinngehalt der Regelung zunichte machen, was angesichts der dargelegten Gefahren nicht hinnehmbar sei.

Am 25.01.2008 hat der ASt bei Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht.

Er trägt vor, schon die Begründung der Vollziehungsanordnung sei formelhaft und genüge damit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Im Übrigen sei auch die Verfügung selbst rechtswidrig. Der alternativ angebotene Springerplatz sei völlig ungeeignet, da sich dort zur Veranstaltungszeit nur wenige Passanten aufhielten. Die Bauarbeiten auf dem Husemannplatz bedingten nur eine geringfügige Nutzungseinschränkung. Zudem könnten bei einem erwarteten Andrang von 50.000 bis 100.000 Menschen weitere 1.500 Kundgebungsteilnehmer keine Rolle für die Füllung der Innenstadt spielen.

Im Falle einer Katastrophe werde die Veranstaltung selbstverständlich sofort beendet. Für das Auftreten von Störern fehle es an jeglichen konkreten Hinweisen. Schließlich komme eine Verlegung der Veranstaltung schon deshalb nicht (mehr) in Betracht, weil die Werbung bereits angelaufen sei und nicht mehr rückgängig gemacht werden könne.

Die übrigen Auflagen enthielten entweder schon gesetzlich normierte Selbstverständlichkeiten oder entbehrten jeder tatsächlichen und rechtlichen Grundlage.

Im Erörterungstermin vor der Kammer hat der ASt klargestellt, dass die Auflage 3 nicht angegriffen werde.

Er beantragt daher sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage gegen die Verfügung des AG vom 21. Januar 2008 bezüglich der Auflagen 1, 2 und 4 wiederherzustellen.

Der AG beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er hält das Begehren schon für unzulässig, da der ASt nicht beteiligtenfähig sei. Im Übrigen verweist er auf den Inhalt der angegriffenen Verfügung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Verwaltungsvorgänge des AG sowie auf die Niederschrift über den Erörterungstermin vor der Kammer Bezug genommen.

## II.

Der Antrag ist zulässig.

Entgegen der Auffassung des AG ist der AST für das vorliegende Verfahren nach § 61 Nr. 2 VwGO beteiligtenfähig. Nach dieser Vorschrift besitzen auch nicht rechtsfähige Vereinigungen die Beteiligtenfähigkeit, soweit ihnen das verfahrensgegenständliche Recht zustehen kann. Ein solches Recht leitet die Kammer hier für den AST aus Art. 8 GG ab. Dieses Grundrecht ist bereits von seiner Zielrichtung her zu einer Ausübung durch Personenmehrheiten bestimmt. Soweit in Rspr. und Literatur in diesem Zusammenhang auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen eine körperschaftsähnliche Organisationsstruktur gefordert wird, sieht die Kammer auch ein solches Erfordernis hier als erfüllt an: auch als nichteingetragener Verein besitzt der AST einen Vorstand und ist im übrigen - was sein Auftreten in der Vergangenheit belegt - auch auf gewisse Dauer angelegt.

Der Antrag ist zudem nach § 80 V VwGO statthaft.

Allerdings stellen die verfügbaren Auflagen entgegen ihrer Bezeichnung keine Nebenbestimmungen i.S.v. § 36 II Nr. 4 VwVfG dar. Eine Nebenbestimmung setzt schon begrifflich die Abhängigkeit von einem „Haupt-VA“ voraus. Als solcher könnte hier nur die Genehmigung der Veranstaltung in Betracht kommen. Da jedoch Versammlungen unter freiem Himmel keiner Genehmigung bedürfen, fehlt es an einer „Hauptregelung“. Daher sind die Auflagen sachlich selbständige belastende VAe i.S.v. § 80 I VwGO.

Bei sachgerechter Auslegung seines Begehrens wendet sich der AST von Anfang an nur gegen die Auflagen 1,2 und 4. Dies folgt nicht nur aus der Klarstellung im Rahmen des Erörterungstermins vor der Kammer sondern auch daraus, dass die Auflage 3 nie Gegenstand des Vortrages war.

Das so auszulegende Begehren ist auch sachlich begründet.

Nach § 80 I VwGO haben Widerspruch und Klage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt u.a. dann, wenn die Behörde - wie hier - die sofortige Vollziehung angeordnet hat. Nach § 80 V VwGO kann das VG die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, wenn das Interesse des AST am vorläufigen Aufschub der Vollziehung das Interesse des AG an der sofortigen Vollziehung seiner Entscheidung überwiegt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich bei der im Rahmen des Verfahrens nach § 80 V VwGO gebotenen summarischen Prüfung der VA als offensichtlich rechtswidrig darstellt, da in diesem Fall ein öffentliches Interesse an der Vollziehung nicht bestehen kann. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, denn die angegriffenen Auflagen sind erkennbar rechtswidrig.

Allerdings genügt die Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegen der Ansicht des ASt (noch) den Anforderungen des § 80 III VwGO. Sie ist keineswegs nur formelhaft, sondern lässt durch die Bezugnahme auf die in der Verfügung selbst dargestellten Gefahren den konkreten Bezug auf die Situation erkennen. Der AG hält diese Gefahren offenbar für so schwerwiegend, dass sie das besondere öffentliche Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertigen.

Der Antrag ist jedoch aus materiell-rechtlichen Erwägungen begründet.

Die Voraussetzungen des § 15 I VersammlG, der als Rechtsgrundlage für die Auflage 1 allein in Betracht kommt, liegen nicht vor. Diese Norm ist nach der gefestigten Rspr. des BVerfG im Hinblick auf den hohen Stellenwert des Art. 8 GG verfassungskonform so auszulegen, dass die ergriffenen Maßnahmen nur zum Schutz von mit Art. 8 GG gleichwertigen Rechtsgütern und unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ergehen; eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung lässt sich dabei nur aus konkret erkennbaren Umständen, nicht aus bloßen Vermutungen oder Verdachtsmomenten ableiten.

Nach diesen Maßstäben, die schon bei der Auslegung von § 15 I VersammlG eine Abwägung der widerstreitenden Grundrechte erfordern, lässt sich eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Kundgebung auf dem Husemannplatz nicht feststellen.

Der AG verkennt, dass Art. 8 GG dem Veranstalter von Versammlungen grundsätzlich das Recht einräumt, Ort, Zeitpunkt und Inhalt einer Veranstaltung selbst zu bestimmen. Nur wenn sich konkret feststellen lässt, dass die Durchführung am geplanten Ort zu einer unmittelbaren Gefährdung anderer gleichwertiger Rechtsgüter führt, ist eine Verlegung an einen anderen Ort rechtlich zulässig. Dabei ist hier zugunsten des ASt zu berücksichtigen, dass ein anderer gleich gut geeigneter Versammlungsort nicht vorhanden ist. Eine unmittelbare Gefahr vermag die Kammer auch im Übrigen nicht zu erkennen. Zunächst sind nach der Rspr. des BVerfG Belästigungen, die sich zwangsläufig aus der Massenhaftigkeit der Versammlung ergeben und die ohne Nachteile für die Versammlung nicht zu vermeiden sind, von Dritten hinzunehmen; verkehrsrechtliche Gründe können einer Versammlung grundsätzlich nicht entgegengehalten werden. Soweit der AG über Belästigungen hinausgehende Gefahren befürchtet, fehlt es hierfür an konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten. Die Kammer ist der Ansicht, dass die von dem ASt in Aussicht genommene Fläche auf dem Husemannplatz und auf einem Streifen der Kortumstraße ausreicht, um die erwartete Teilnehmerzahl aufzunehmen; Gegenteiliges wird auch von dem AG nicht behauptet. Da der ASt zudem die Auflage 3 akzeptiert hat, ist ferner davon auszugehen, dass es ihm mit 100 Ordnern gelingen wird, einen 6 m breiten Streifen für den Durchgangsverkehr freizuhalten. Die gegenteilige Befürchtung des AG stützt sich lediglich auf Vermutungen zumal er dem ASt für vorausgegangene Veranstaltungen ein stets diszipliniertes Verhalten bescheinigt hat. Schließlich hätte insoweit die Auflage genügt, nicht mehr als die zugesagte Fläche zu belegen. Bei Verstößen gegen eine solche Auflage hätte die Versammlung dann aufgelöst werden können.

Das befürchtete Auftreten gewalttätiger Störer vermag die Auflage schon deshalb nicht zu rechtfertigen, weil der AG insoweit lediglich Vermutungen anstellt und sich nicht auf konkrete Anhaltspunkte stützen kann.

Schließlich kann eine erzwungene Teilnahme an der Kundgebung von Unbeteiligten nicht angenommen werden, weil die Kammer von einer Blockierung der Kortumstraße, die der AG bei dieser Befürchtung unterstellt, nach den bisherigen Ausführungen nicht ausgehen kann.

Der Wortlaut der Auflage 2 lässt nur die Auslegung zu, dass Herr Günther Lieb als einziger Versammlungsleiter während der gesamten Veranstaltung anwesend sein muss, dass eine andere Person mithin nicht zum Leiter bestimmt werden darf.

Eine solche Regelung findet im VersammlG keine rechtliche Grundlage und ist deshalb offensichtlich rechtswidrig.

Nach § 7 I VersammlG, der über § 18 I VersammlG auch für Versammlungen unter freiem Himmel gilt, muss jede Versammlung einen Leiter haben; wer dieser Leiter sein soll, ist im VersammlG für Versammlungen unter freiem Himmel nicht geregelt, da § 7 II und III VersammlG in § 18 I VersammlG nicht aufgeführt sind. Ferner ist in § 14 II VersammlG bestimmt, dass in der Anmeldung anzugeben ist, welche Person für die Leitung der Versammlung verantwortlich sein soll. Eine weitergehende Regelung, die das Austauschen des Leiters untersagt, enthält das VersammlG nicht. Die Auflage 2 wäre daher nur dann rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen des § 15 I VersammlG vorlägen. Dafür, dass bei einem anderen Leiter als Herrn Lieb eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eintreten würde, ist jedoch nichts ersichtlich.

Schließlich ist auch die Auflage 4 offensichtlich rechtswidrig. Zwar scheinen diese Regelungen lediglich eine Wiederholung von bereits im Gesetz enthaltenen Verboten (Vgl. §§ 2 III und 17a II VersammlG) zu beinhalten. Tatsächlich wird jedoch die Rechtsstellung des AST durch diese Auflage nachhaltig beeinträchtigt. Die genannten gesetzlichen Verbote richten sich nämlich an die Teilnehmer einer Versammlung und nicht an den Veranstalter. Dadurch, dass sie zusätzlich als Auflage an den AST verfügt worden sind, liegt in jedem Verstoß gegen die gesetzlichen Verbote durch einen einzelnen Teilnehmer zugleich ein Verstoß gegen eine Auflage, der zur Auflösung der Versammlung nach § 15 III VersammlG ermächtigt. Außerdem macht sich der Versammlungsleiter in diesem Fall nach § 25 VersammlG strafbar. Derartige Auflagen sind demnach auch nur unter den Voraussetzungen des § 15 I VersammlG zulässig. Anhaltspunkte dafür, dass an der Kundgebung vermummte oder bewaffnete Personen teilnehmen, hat der AG jedoch nicht vorgetragen; hierfür spricht im Übrigen auch nichts.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 I VwGO; die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 53 III und 52 II GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Ziffer 1 des Beschlusses Beschwerde nach § 146 I und IV  
VwGO;

gegen Ziffer 2 des Beschlusses Beschwerde nach  
§ 68 GKG.

Flink

Burchart

Niela

### **Anmerkungen:**

Die Klausur ist inhaltlich und vom Umfang her durchaus schwierig.

Auch bei überdurchschnittlichen Bearbeitungen kann nicht erwartet werden, dass der Verfasser auf alle Probleme eingeht. Dies gilt insbesondere für die Ausführungen zur Auflage 4. Klausuren aus dem Bereich des Versammlungsrechts sind im 2. Staatsexamen nicht selten; Grundkenntnisse der Rspr. des BVerfG dürften somit unerlässlich sein.

Eine Hauptschwierigkeit dieses Falles liegt unzweifelhaft in der richtigen rechtlichen Einordnung der „Auflagen“. Wer hier die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen prüft, wird i.d.R. scheitern müssen. Andererseits bietet der Sachverhalt auch die Möglichkeit, an mehreren Punkten mit entsprechender Begründung andere Auffassungen zu vertreten, so dass auch mit abweichenden Meinungen gute Ergebnisse erzielt werden können.

Wir wünschen Ihnen für Ihre Examensvorbereitung weiterhin viel Erfolg!

Mit herzlichen Grüßen

**Ihr Klausurenteam  
von Abels & Langels**